Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 3086

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 97103 — 2254/56 II

Bonn, den 15. Januar 1957

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Beförderung von Exekutivorganen im Straßen- und Eisenbahn-Durchgangsverkehr

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des oben genannten Abkommens ist beigefügt.

Federführend sind die Bundesminister des Innern und des Auswärtigen.

Der Bundesrat hat in seiner 163. Sitzung am 5. Oktober 1956 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung genommen:

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

Begründung

Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich daraus, daß das Abkommen zumindest in den Artikeln 2 Abs. 3 und 3 Abs. 2 eine Regelung des Verwaltungsverfahrens in einem Lande im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 GG trifft.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung hierzu bleibt vorbehalten.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Dr. h. c. Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Rheinallee 20, Telefon 3551

Entwurf eines Gesetzes

über das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Beförderung von Exekutivorganen im Straßen- und Eisenbahn-Durchgangsverkehr

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 14. September 1955 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Beförderung von Exekutivorganen im Straßen- und Eisenbahn-Durchgangsverkehr wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen gemäß seinem Artikel 7 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

I.

Als Ergebnis mehrjähriger Verhandlungen zwischen einer deutschen und einer österreichischen Delegation über die Regelung des Durchgangsverkehrs und der damit zusammenhängenden Fragen im grenznahen Gebiet sind am 14. September 1955 u. a. folgende Abkommen unterzeichnet worden:

a) Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den erleichterten Straßendurchgangsverkehr zwischen Salzburg und Lofer über deutsches Gebiet und zwischen Garmisch-Partenkirchen und Pfronten/Füssen über österreichisches Gebiet,

b) Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den erleichterten Eisenbahndurchgangsverkehr auf den Strecken Mittenwald (Grenze)—Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze)—Vils (Grenze).

Schon während der Verhandlungen bestand Einverständnis darüber, die nach diesen Abkommen vorgesehenen Erleichterungen für den Durchgangsverkehr nach näherer Vereinbarung der vertragschließenden Teile auch Exekutivorganen in dem für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ausmaße zu gewähren und ihnen das Mitführen von Dienstwaffen und Munition zu gestatten. Diese, in Artikel 4 Abs. 2 des Abkommens zu a) und in Artikel 2 Abs. 2 des Abkommens zu b) gleichlautend festgelegten Rahmenvereinbarungen sind durch das am 14. September 1955 unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Beförderung von Exekutivorganen im Straßen- und Eisenbahndurchgangsverkehr ergänzt worden.

Das Abkommen regelt die Durchfahrt von deutschen (Polizei und Zolldienst) und österreichischen Exekutivorganen (Bundespolizei, Bundesgendarmerie und Zollverwaltung) in Uniform. Nach seinem Inhalt finden die Bestimmungen der oben genannten Abkommen zu a) und b) auch auf den Durchgangsverkehr der Exekutivorgane Anwendung mit der Maßgabe, daß Exekutivorgane, die die Durchgangsstraßen oder die Durchgangsstrecken mit der Eisenbahn im Dienst durchfahren, sowie ihre Fahrzeuge samt Ladung nicht den sonst vorgesehenen Kontrollmaßnahmen unterliegen. Die Exekutivorgane sind ferner berechtigt, Waffen und Munition, die zu ihrer Ausrüstung gehören, mit sich zu führen. Die Vornahme von Amtshandlungen jeder Art während der Durchfahrt ist ihnen untersagt. Geschlossene Durchfahrten von mehr als 12 Exekutivorganen auf den Durchfahrtsstraßen bzw. von 35 Exekutivorganen mit der Eisenbahn sind jeweils vor Antritt dem zuständigen deutschen Grenzpolizeikommissariat bzw. der zuständigen österreichischen Bezirkshauptmannschaft zu melden. Im übrigen ist die Durchfahrt österreichischer Exekutivorgane auf bestimmte, in Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 1 des Abkommens zu a) bezeichnete Straßen beschränkt.

Für Exekutivorgane, die ihren Dienst in Zivil verrichten, gelten die vorstehenden Sonderregelungen in gleichem Maße, wenn sie die Durchgangsstrecke im Dienst durchfahren.

Hinsichtlich der Laufzeit des Abkommens gelten die Bestimmungen der Abkommen zu a) und b), auf deren Begründung insoweit und auch wegen der sonstigen Einzelheiten verwiesen werden darf. Eine vorübergehende Einschränkung oder Sperrung der Durchfahrt von Exekutivorganen in Uniform wegen besonderer Umstände im Durchgangsgebiet ist jedoch im Abkommen ausdrücklich zugelassen.

II.

Das Abkommen bedarf der Zustimmung des Bundestages gemäß Artikel 59 Abs. 2 GG, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Das Zustimmungsgesetz entspricht der für Gesetze dieser Art üblichen Fassung.

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Beförderung von Exekutivorganen im Straßen- und Eisenbahn-Durchgangsverkehr

Der Präsident
der Bundesrepublik Deutschland
und
der Bundespräsident
der Republik Österreich

sind in Ergänzung der Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 2 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 14. September 1955 über den erleichterten Straßendurchgangsverkehr zwischen Salzburg und Lofer über deutsches Gebiet und zwischen Garmisch-Partenkirchen und Pfronten/Füssen über österreichisches Gebiet und des Artikels 2 Absatz 2 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 14. September 1955 über den erleichterten Eisenbahndurchgangsverkehr auf den Strecken Mittenwald (Grenze) — Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze) — Vils (Grenze) übereingekommen, ein Abkommen zu schließen.

Zu diesem Zwecke haben zu ihrem Bevollmächtigten erklärt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Ministerialdirektor Dr. Hans Berger,
Leiter der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amts,
und
Herrn Ministerialdirigenten Walter Bargatzky,
Leiter der Abteilung Öffentliche Sicherheit
im Bundesinnenministerium,

der Bundespräsident der Republik Österreich
Herrn Adrian Rotter,
außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel 1

Die Abkommen über den erleichterten Straßen- und Eisenbahndurchgangsverkehr finden auf die Durchfahrt österreichischer Exekutivorgane (Bundespolizei, Bundesgendarmerie und Zollverwaltung) und deutscher Exekutivorgane (Polizei und Zolldienst) in Uniform nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.

Artikel 2

(1) Exekutivorgane, die die Durchgangsstraßen im Dienst durchfahren, sowie ihre Fahrzeuge samt Ladung unterliegen nicht den sonst vorgesehenen Kontrollmaßnahmen.

(2) Sie dürfen die zu ihrer Ausrüstung gehörende Bewaffnung und Munition mit sich führen. Sie haben sich bei der Durchfahrt jeder Amtshandlung zu enthalten.

(3) Vor Antritt einer geschlossenen Durchfahrt von mehr als 12 Exekutivorganen ist von österreichischer Seite das Grenzpolizeikommissariat Freilassing, von deutscher Seite die Bezirkshauptmannschaft Reutte zu verständigen.

(4) Österreichische Exekutivorgane dürfen zur Durchfahrt nur die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 des Abkommens über den erleichterten Straßendurchgangsverkehr bezeichneten Straßen benützen.

Artikel 3

(1) Die Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 1 und 2 gelten sinngemäß für die Durchfahrt von Exekutivorganen mit der Eisenbahn.

(2) Vor Antritt einer geschlossenen Durchfahrt von mehr als 35 Exekutivorganen mit der Eisenbahn ist von österreichischer Seite das Grenzpolizeikommissariat Garmisch-Partenkirchen, von deutscher Seite die Bezirkshauptmannschaft Reutte zu verständigen.

Artikel 4

Die Durchfahrt von Exekutivorganen in Uniform kann von den Grenzsicherheitsdienststellen des Durchgangsstaates vorübergehend eingeschränkt oder gesperrt werden, wenn dies wegen besonderer Umstände im Durchgangsgebiet notwendig erscheint.

Artikel 5

Die Bestimmungen der Artikel 2 und 3 finden auch auf Exekutivorgane Anwendung, die ihren Dienst in Zivil verrichten, wenn sie durch einen schriftlichen Dienstauftrag nachweisen, daß sie die Durchgangsstrecke im Dienst durchfahren.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der österreichischen Bundesregierung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Die Bestimmungen dieses Abkommens über die Durchfahrt auf der Straße treten gleichzeitig mit dem Abkommen über den erleichterten Straßendurchgangsverkehr, die Bestimmungen über die Durchfahrt mit der Eisenbahn gleichzeitig mit dem Abkommen über den erleichterten Eisenbahndurchgangsverkehr in Kraft und außer Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

GESCHEHEN in doppelter Ausfertigung zu Bonn am 14. September 1955.

Für die
Bundesrepublik Deutschland
gezeichnet:
Berger
Bargatzky

Für die
Republik Österreich
gezeichnet:
Rotter

Bo 7907 1. 57